

#### IV.

Der Übersicht nach Muster 21 RWB sind folgende Anlagen beizufügen:

1. von Wa Re wa do ih ne vo im ka re vo ve Br sc ra Ak fü de di vo Te de Re Di wa
  2. von der
  3. von tor Cuxi flet der
  4. von der
  5. von der
  6. von der
  7. von der
1. Anlage I, eine Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben nach Muster 23 RWB, vgl. Spalte 12 der Übersicht nach Muster 21 RWB und die Ausführungen dazu unter III Ziffer 10 dieses Erlasses. Bei bereits durch Ministerialerlaß genehmigten Haushaltsüberschreitungen der genannten Art genügt in der Spalte "Begründung" die Angabe des Genehmigungserlasses (Nr. und Datum). Wegen etwaiger am Schluß des Rechnungsjahres noch nicht genehmigter Überschreitungen ist neben der Aufnahme in die Anlage I besondere Vorlage hierher zu machen; auf § 33 RHO wird verwiesen.
  2. Anlage II, eine Nachweisung der Einnahmen (Mehr- und Mindereinnahmen), die eine Ausgabe (Mehr- und Minderausgabe) auslösen, nach beiliegendem Muster.
  3. Anlage III, eine Nachweisung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung reichseigener Sachen oder Rechte nach Muster 25 RWB; Grundstücksveräußerungen sind unter Angabe der erzielten Erlöse, soweit diese im Einzelfalle den Betrag von 10 000 RM übersteigen, einzeln zu erläutern.
  4. Anlage IV, eine Nachweisung nach Muster 26 RWB. Die Vorbemerkung und Spalte 3 bis 6 des Musters entfallen. Spalte 1 ist aufzuteilen in Spalte 1a "Kapitel", Spalte 1b "Titel" und Spalte 1c "Unterteil". Dieser Einteilung entsprechend sind die erforderlichen Angaben zu machen. In Spalte 13 ist für jeden in Spalte 9 angegebenen Betrag zu erläutern, bei welchem Kapitel, Titel und Unterteil die entsprechenden Einnahmen (Mehreinnahmen) oder Einsparungen gegenüberstehen.
  5. Anlage V, eine Nachweisung der Gegenstände, die eine Reichsbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO von einer andern Reichsbehörde unentgeltlich übernommen hat.
  6. Anlage VI, eine Erklärung des Inhalts, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr keine weiteren Einzahlungen, als nachgewiesen, angenommen sind.

#### V.

1. Alle auf Grund dieses Erlasses mir vorzulegenden Unterlagen sind aufzurechnen, zu vollziehen und festzustellen sowie gemeinsam zusammenzuheften. Abweichungen von der Form der vorgeschriebenen Muster sind unzulässig.
2. Die gesetzten Fristen sind unbedingt einzuhalten, Ausnahmen können nicht zugelassen werden. Es ist daher erforderlich, mit den vorbereitenden Arbeiten möglichst frühzeitig zu beginnen. Unter Bezugnahme auf § 25 (5) RWB ersuche ich die Sachbearbeiter des Haushalts, den Fortgang der Abschlußarbeiten ständig zu überwachen und für ihre fristgerechte Erledigung Sorge zu tragen. Auf die Ausführungen hinter Buchstabe c in dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. Februar 1942 - A 1170-69 I (ReichsbesBl. S. 53) weise ich zur Beachtung und etwaigen weiteren Veranlassung noch besonders hin.

5 Abdrucke liegen bei.

Im Auftrage

gez. Graf zu Rantzau.



Beglaubigt

Angestellter.

1. Die
2. Be zu an wX ne Ti wU
3. Be Zi ne so ne
4. Al de ir